

# RS Vwgh 2002/3/28 95/10/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2002

## Index

70/08 Privatschulen

## Norm

PrivSchG 1962 §19 Abs1;

PrivSchG 1962 §19 Abs3;

PrivSchG 1962 §21 Abs3;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 3 PrivSchG hinsichtlich der Art der Subventionierung nur auf § 19 Abs. 1 PrivSchG, nicht aber auf § 19 Abs. 3 PrivSchG verweist, folgt, dass das Gesetz - soweit ein im Wege der hoheitlichen Verwaltung zu vollziehendes Verfahren in Rede steht - eine Subventionierung ausschließlich im Wege der Zuweisung von Lehrern als "lebende Subventionen" (§ 19 Abs. 1 PrivSchG), deren Kosten vom Bund zu tragen sind, vorsieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1995100265.X07

## Im RIS seit

13.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)